ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR RAHMENVERTRÄGE

der

Salzburg AG

für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Fassung: Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1 ANWENDUNGSBEREICH, SYSTEMATIK 5

1.1 Aufgabe 5

1.2 Grundlage, Systematik 5

1.3 Grundsatz der Preiskalkulation 5

2 NORMATIVE VERWEISUNGEN 5

3 BEGRIFFE 5

4 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN 5

4.1 Allgemeines 5

5 VERTRAG 6

5.1 Vertragsbestandteile 6

5.2 Vertragspartner 6

5.4 Behördliche Genehmigungen 7

5.7 Änderungen 7

5.8 Rücktritt vom Vertrag 7

6 LEISTUNG, BAUDURCHFÜHRUNG 8

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung 8

6.2 Leistungserbringung 9

6.3 Vergütung 16

6.4 Regieleistungen 16

6.5 Verzug 16

7 LEISTUNGSABWEICHUNG UND IHRE FOLGEN 17

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner 17

7.3 Mitteilungspflichten 18

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts 18

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen 18

8 RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG, SICHERSTELLUNGEN 19

8.2 Mengenberechnung 19

8.3 Rechnungslegung 20

8.4 Zahlung 21

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen 21

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung 21

8.7 Sicherstellung 21

9 BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME 22

10 ÜBERNAHME 23

10.1 Arten der Übernahme 23

10.2 Förmliche Übernahme 23

10.4 Einbehalt wegen Mängel 23

10.5 Verweigerung der Übernahme 23

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme 23

12 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN 23

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung 23

12.2 Gewährleistung 23

12.3 Schadenersatz allgemein 24

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer 24

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten 24

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten 25

13 SONSTIGE BESTIMMUNGEN 25

13.1 Planfreigabe 25

13.2 Integritätsklausel 25

13.3 Zusätzliche Pflichten des AN bei geförderten Projekten 25

13.4 Aufrechnungsverbot 25

13.5 Salvatorische Klausel 25

13.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 26

13.7 Rechtsnachfolger des AG 26

14 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG 26

15 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ 26

Abkürzungen:

–	AG	=	Auftraggeber = Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
–	AN	=	Auftragnehmer
–	AVB	=	Allgemeine Vertragsbedingungen
–	BVH	=	Bauvorhaben
–	BVB	=	Besondere Vertragsbestimmungen
–	TVB	=	Technische Vertragsbestimmungen
–	LV	=	Leistungsverzeichnis
–	ÖBA	=	örtliche Bauaufsicht
–	BauKG	=	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
–	SiGe-Plan	=	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (§ 7 BauKG)
–	BVergG	=	Bundesvergabegesetz
–	PHG	=	Produkthaftungsgesetz
–	BauPolG	=	Baupolizeigesetz 1997
–	AWG 2002	=	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
–	ABGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
–	IDA	=	Informationen und Dienstanweisungen Netze

1 Anwendungsbereich, Systematik

1.1 Aufgabe

Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen dienen als Grundlage für einen Rahmenvertrag, aus dem einzelne BVH während der Vertragslaufzeit nach Maßgabe des Kontraktes sowie den Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen abgerufen werden.

Grobe Ablaufbeschreibung:

Der Rahmenvertrag ermächtigt den AG zum Abruf einzelner Bauvorhaben. Eine durchgehende bzw. kontinuierliche Beschäftigung des Personals kann nicht gewährleistet werden, insbesondere kann es während der Wintermonate zu Arbeitsunterbrechungen kommen.

Die Beauftragung einzelner BVH erfolgt maximal bis zum Zeitpunkt des Laufzeitendes, sofern die Arbeiten bis ein Monat nach Vertragsende abgeschlossen werden können. Bei unvorhergesehener zeitlicher Verlängerung gelten die Bedingungen und Preise des Rahmenvertrags weiter. Diese Regelung gilt auch für aus dem Auftrag resultierende Aufräum-, Rekultivierungs-, Wiederherstellungs- und Abschlussmaßnahmen.

Der AG ist berechtigt, einzelne Bauvorhaben, deren geschätzter Netto-Auftragswert (nach Rahmenvertragspreisen) den in den BVB oder TVB angegebenen Wert überschreitet, außerhalb des Rahmenvertrages in einem eigenen Verfahren zu vergeben.

Die im Leistungsverzeichnis angeführten Mengen sind geschätzt und für den AG unverbindlich. Es kann sowohl zu beträchtliche Über- als auch Unterschreitungen kommen. Jegliche Nachforderungen aus diesem Titel sind ausgeschlossen.

Termine: Die Bauzeitpläne werden in Abstimmung zwischen AG und AN vereinbart. Sollte keine Einigung möglich sein, so wird ein Dritter beigezogen.

1.2 Grundlage, Systematik

Grundlage für diese AVB bildet die ÖNORM B 2110 – Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm in der Fassung gemäß 5.1.2. **Nachstehend werden jene Punkte angeführt, die vom Inhalt dieser ÖNORM abweichen oder diese ergänzen. Die von der ÖNORM abweichend formulierten Punkte ersetzen die betroffenen ÖNORM-Punkte zur Gänze. Die ergänzten Bestimmungen führen Inhalte der ÖNORM detaillierter aus oder setzen die bestehende Nummerierung der ÖNORM fort.**

1.3 Grundsatz der Preiskalkulation

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Kosten, die mit der Erfüllung aller Vertragspunkte zusammenhängen, in die Einheitspreise einzukalkulieren sind.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist nur dann gegeben, wenn bei einem Vertragspunkt ausdrücklich eine gesonderte Vergütung angeführt wird.

2 Normative Verweisungen

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die ÖNORM A 2050 findet **keine Anwendung**.

Für den automatisierten Datenaustausch gilt die ÖNORM A 2063 oder ÖNORM B 2063, beide in Verbindung mit ÖNORM B 2114, als vereinbart, die anzuwendende ÖNORM wird in den BVB festgelegt.

Zusätzlich zur ÖNORM B 2114 gelten die auftragsspezifischen Vorgaben für die Erstellung und Übermittlung von Aufmaßblättern durch den AG als vereinbart. Die Übergabe der elektronischen Aufmaßblätter muss auf Basis der AG-spezifischen Schnittstellenanforderungen zu SAP R/3 erfolgen.

3 Begriffe

Es gilt die ÖNORM B 2110 mit der Ausnahme, dass die darin angeführte ÖNORM A 2050 **keine Anwendung findet**.

4 Verfahrensbestimmungen

4.1 Allgemeines

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten sind die Bestimmungen des BVergG 2018 einzuhalten. Weiters sind die ÖNORMEN A 2063, B 2061, B 2063, B 2111 und alle einschlägigen Werkvertragsnormen der ÖNORM-Serien B 22xx und H 22xx zu beachten.

5 Vertrag

5.1 Vertragsbestandteile

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das sind die gesamten, dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten, Vertragsbestandteile.

5.1.2 **Maßgebende Fassung**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Es gelten die Bedingungen der ÖNORM B 2110 (Ausgabe 2013-03-15), ÖNORM B 2111 (Ausgabe 2007-05-01) und ÖNORM A 2063 (Ausgabe 2015-07-15) oder ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996-09-01), sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.1.3 **Reihenfolge der Vertragsbestandteile**

Sofern im Zuge einer Beauftragung/Ausschreibung keine andere Reihenfolge der Vertragsbestandteile vereinbart wurde, gilt abweichend zur ÖNORM B 2110 folgende Reihenfolge der Vertragsbestandteile:

1. die schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Mitteilung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, oder dergleichen)
2. das vom AG erstellte Protokoll über die Bieterverhandlung
3. das Angebot des AN mit sämtlichen dem Angebot beigeschlossenen Anlagen (z.B. Ausführungszeitplan) und Unterlagen, insbesondere das mit Preisen versehene Auftrags-Leistungsverzeichnis, ausgenommen allgemeine und/oder sonstige Bedingungen des AN
4. die gesamten Ausschreibungsunterlagen des AGs, im Besonderen Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischen Berichte, Gutachten, Muster und dgl.
5. die den Ausschreibungsunterlagen zugehörigen Besonderen- / Technischen Vertragsbestimmungen
6. diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen
7. ÖNORM B 2110, ÖNORM B 2111 und ÖNORM A 2063 oder ÖNORM B 2063
8. die Ö-Normen technischen Inhalts, die Vorschriften für Elektrotechnik (ÖVE), Gas und Wasser (ÖVGW), Fernwärme (AGFW); samt Durchführungsverordnungen, die Richtlinien technischen Inhalts, subsidiär die DIN Normen, jedenfalls aber die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge der vorstehenden Auflistung.

Bei Widersprüchen innerhalb des Leistungsverzeichnisses gilt folgende Rangordnung:

a) allgemein:
   - > Positionstext
   - > Vorbemerkungen zu den Kapiteln
   - > Vorbemerkungen zum LV

b) bei einer Standardleistungsbeschreibung:
   - > Positionstext
   - > zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe
   - > ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe
   - > zusätzliche Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe
   - > ständige Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe
   - > Leistungsgruppe 00

5.2 Vertragspartner

5.2.2 **Arbeitsgemeinschaften (ARGE)**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die ARGE-Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet.
Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden ARGE-Partner bestehen.

5.2.4 **Vertragssprache, Kommunikation und Erreichbarkeit**

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN bzw. das durch den AN eingesetzte Schlüsselpersonal zur Auftragsabwicklung muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein und die Kommunikation mit den eigenen Mitarbeitern muss verbal und schriftlich erfolgen können.

Der AN hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Schlüsselpersonal während der Normalarbeitszeit oder wie im Rahmenvertrag vereinbart, unter einer österreichischen Mobiltelefonnummer erreichbar ist.

Die Regelung für die Erreichbarkeit bei Störungseinsätzen ist in den BVB, in den TVB oder im LV geregelt.

Die Erreichbarkeit der administrativen Unterstützung ist während der Normalarbeitszeit durch eine österreichische Festnetz- oder Mobiltelefonnummer sicherzustellen.

5.4 Behördliche Genehmigungen

5.4.1 **Auftraggeber**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AG erwirkt folgende zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen:

- elektrizitäts-, gewerbe-, eisenbahn-, rohrleitungs-, energie-, wasser-, forst- und fischereirechtliche Genehmigungen für Querungen;
- straßenrechtliche (nicht nach der StVO); Natur- und Landschaftsschutz; Baumschutzverordnung;
- Eigentümerzustimmung/Dienstbarkeitsrechte für die verlegten Medien; Trassenzuweisung des Magistrates;

Alle darüber hinaus notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen zur Ausführung der Arbeiten werden vom AN beigebracht.

5.4.2 **Auftragnehmer**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Vor Baubeginn sind vom AN die erforderlichen Bewilligungen für die Baustelleneinrichtungen wie Hochbauten, Bauwerkstätten, Baustromversorgung, Baustraßen und Baustellenzufahrten, Baubrücken, öffentliche Straßen und dgl. bei den zuständigen Behörden einzuholen, soweit sie nicht bereits vorliegen. Im Besonderen ist dabei auf die Einholung der straßenpolizeilichen Genehmigungen und Verkehrsregelungen im Sinne der StVO hinzuweisen, wobei die Lagepläne, die dem straßenpolizeilichen Genehmigungsantrag beizulegen sind, vom AG gestellt werden.

Der AN hat auch die erforderlichen Absprachen mit anderen Leitungsbetreibern bzw. betroffenen Institutionen durchzuführen.

Ebenso sind alle erforderlichen Genehmigungen des Arbeiterlagers und deren Heizanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und sonstiger sanitären Einrichtungen usw. einzuholen.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt nur für allfällige im Leistungsverzeichnis angeführte Positionen, andernfalls sind die Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

5.7 Änderungen

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Änderungen des Vertrages bedürfen für ihre Gültigkeit stets der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners; das gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Sofern in diesen AVB nicht anders geregelt, gelten Bedingungen, Vorschläge und Erklärungen des AN auch dann nicht als Vertragsänderung, wenn der AG nicht widerspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bestellung oder ein Vertrag vom AG entweder handschriftlich oder in digitaler Form (elektronische Signatur) unterfertigt werden kann. Dasselbe gilt für eine allfällige Auftragsbestätigung sowie für Aufmaßblätter des AN gem. Punkt 8.2.3.5.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

5.8.1 **Allgemeines**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

1) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden ist;
2) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen;
3) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
4) wenn der andere Vertragspartner
   a) Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;
   b) unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat;

5) Der AN ist nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert oder dauern wird und die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist der AG auch in folgenden Fällen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt:

> wenn der AN im Zuge des gegenständlichen Vergabeverfahrens falsche/unrichtige Angaben gemacht oder falsche/ unrichtige Nachweise vorgelegt hat;

> wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AN drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages wesentliche Nachteile für den AG erwarten lässt;

> wenn der AN Arbeitskräfte ohne allfällige erforderliche Arbeitsgenehmigungen beschäftigt;

> wenn während der Vertragslaufzeit die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28 AuslBG) rechtskräftige Bestrafungen des AN gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz bekannt werden;

> wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern der AG diese nicht selbst zu vertreten hat; darunter fällt auch, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. zivilrechtliche Zustimmungen Dritter trotz ordnungsgemäßem Vorgehens des AG nicht im erforderlichen Umfang erwirkt werden können und damit der vorgesehene Terminplan nicht eingehalten werden kann;

> wenn dem AN die erforderliche Gewerbeberechtigung entzogen wird;

Der AG ist zum Rücktritt vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt:

> wenn der AN trotz Mahnung die geforderten Sicherheiten (Bsp.: Vertragserfüllungsgarantie, Nachweis einer Versicherung, etc.) nicht vorlegt, die Terminpläne (Bsp.: Bauzeit- und Bauablaufplan) nicht vorlegt oder die in den Terminplänen festgelegten Termine nicht einhält;

> wenn der AN den vertraglich zulässigen Anordnungen des AG, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Rücktrittsandrohung, ohne triftige Gründe nicht nachkommt;

> wenn das bei der Angebotslegung verbindlich zugesagte Schlüsselpersonal ohne vorherige Zustimmung des AG und ohne wichtigen Grund unberechtigt ausgewechselt wird. Kein wichtiger Grund ist, dass das Schlüsselpersonal an anderen Baustellen benötigt wird.

> wenn der AN Personen, die auf Seiten des AN mit der Durchführung der Leistungen betraut sind, wegen einer mit Vorsatz oder grob fahrlässig begangenen Handlung rechtkräftig verurteilt wurde, an der Baustelle belässt, obwohl er aufgefordert wurde, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist diese von der Baustelle abzuziehen;

Bereits das Vorliegen eines Falles der obigen Auflistung berechtigt den AG zur sofortigen Auflösung.

Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 5) 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat und gilt auch für die vorgenannten weiteren Rücktrittsgründe des AG.

5.8.3 **Folgen des Rücktritts vom Vertrag**

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag durch den AG wird die Anwendung des § 1168 Abs. 1 ABGB zur Gänze ausgeschlossen.

Der Ersatz des entgangenen Gewinns des AN ist in jedem Fall ausgeschlossen.

5.8.3.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt dieser Punkt nicht.

5.8.3.3 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt dieser Punkt nicht.

6 Leistung, Baudurchführung

6.1 Beginn und Beendigung der Leistung

6.1.1 **Beginn der Leistung, Zwischentermine**

Abweichend zu der ÖNORM B 2110 gilt:

Die Erteilung einzelner Aufträge erfolgt durch Abrufe des AG aus den mit den AN vereinbarten Rahmenverträgen.

Mit der Leistungserbringung darf erst nach schriftlicher Auftragserteilung (Abrufbestellung) begonnen werden.

Die Leistungsfristen, Zwischentermine und der Endtermin werden vom AG im Auftragsschreiben nach billigem Ermessen festgesetzt. Ist der AN mit dieser Festsetzung nicht einverstanden, ist er berechtigt, den im Kontrakt benannten Dritten anzurufen, dieser hat nach Anhörung beider Parteien die strittigen Fristen und Termine verbindlich festzusetzen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Störungen oder bei „Gefahr in Verzug“.

Der tatsächliche Baubeginn ist laut § 3 Bauarbeiterschutzverordnung vom AN zu melden.

6.2 Leistungserbringung

6.2.1 **Ausführung**

6.2.1.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die Regeln und den Stand der Technik einzuhalten.

Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

Wird der Abschluss eines Arbeitsübereinkommens von einer Verwaltungsbehörde verlangt, so zählt auch dieses zu den einzuhaltenden Vorschriften.

Fertig verlegte Leitungen, Rohre und sonstige Einbauten werden durch den AG eingemessen. Zu diesem Zweck sind die Anlagen bis zur Freigabe zur Hinterfüllung freizuhalten. Unzulässigerweise zugeschüttete Anlagen müssen ohne gesonderte Vergütung wieder freigelegt werden.

6.2.1.3 Arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Durchführung der Arbeiten hat, sofern nicht anders vereinbart, unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese Vorschriften sind bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einsehbar. Des Weiteren sind die Bestimmungen gemäß § 264 BVergG 2018 einzuhalten.

Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten muss der AN eine Liste mit den Arbeitnehmern und deren Herkunftsland bzw. dem Herkunftsland des Unternehmens unaufgefordert der Vertretung des AG gemäß 5.2.1 der ÖNORM B 2110 vorlegen. Unabhängig davon sind Änderungen des eingesetzten Personals der Vertretung des AG sofort schriftlich zu melden.

6.2.1.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz; Meldepflicht

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat unter alleiniger Verantwortung alle die Sicherheit auf der Baustelle betreffenden Vorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und die mitgeltenden Verordnungen (Arbeitsmittelverordnung, Arbeitsstättenverordnung, usw.) sowie die Bauarbeiterschutzverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten und die hierfür notwendigen Sicherheitsvorkehrungen im Sinne der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und dem aktuellen österreichischen Sicherheitsstandard ohne Aufforderung zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen.

Gegen AG und Bauaufsicht können aus diesem Titel keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche erhoben werden.

Der nach dem BauKG erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist einzuhalten. Die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem BauKG ist verpflichtend und in die Kalkulation mit einzurechnen.

Maßnahmen durch das BauKG sind ergänzend um die ÖNORM B 2107 zu dokumentieren.

Ist aufgrund des geringen Arbeitsumfanges (Beschäftigte, Personentage) kein SiGe-Plan gem. BauKG erforderlich, hat der AN die Arbeitskoordinierung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz lt. ASchG zu übernehmen. Der AN stellt eine namhaft gemachte, geeignete Aufsichtsperson vor Ort (Weisungsbefugnis liegt beim AN). Mitarbeiter des AG haben keine beauftragte Aufsichtsfunktion.

Jeder AN hat für seine Mitarbeiter die Gefahrenevaluierung sowie die Grundsätze der Gefahrenverhütung durchzuführen; SiGe-Dokumente sind dem AG vorzulegen. Die Branchenstandards (z.B. VEÖ-Handbuch Sicherheit; ÖBB 40-02 Gefahren des Bahnbetriebes; usw.) und die internen Sicherheitsarbeitsanweisungen des AG sind zu berücksichtigen. Die inhaltliche Kenntnisnahme aller betroffenen Mitarbeiter ist vom AN sicher zu stellen.

Jeder AN hat für seine Mitarbeiter die erforderlichen Unterweisungen durchzuführen bzw. einzufordern.
Insbesondere ist vor Arbeitsbeginn das eingesetzte Schlüsselpersonal des AN vom AG laut §14 ASchG i.d.g.F. sicherheitstechnisch zu unterweisen. Die Unterweisung findet am Firmensitz des AG statt.

Jedem Teilnehmer wird ein Sicherheitspass ausgestellt. Dieser ist bei Arbeiten auf Baustellen des AG ständig mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Schlüsselpersonal, das keinen Sicherheitspass mit sich führt, wird der Baustelle verwiesen.

Sollte ein Wechsel des Schlüsselpersonales erforderlich sein oder ein weiterer Schulungstag, aus welchem Grund auch immer, notwendig werden, so hat der AN die Kosten für die neuerliche Unterweisung zu tragen.

Diese Unterweisung entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, seine weiteren Mitarbeiter und Subunternehmer laut §14 ASchG i.d.g.F. nachweislich zu unterweisen.

Die Aufzeichnung ist dem AG vor Arbeitsbeginn unaufgefordert zu übermitteln.

Sollte bei der Leistungserbringung eine Überlassung laut §9 ASchG erforderlich sein, so ist der AG unverzüglich zu informieren und seine schriftliche Zustimmung einzuholen.

Ohne schriftlicher Zustimmung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Unabhängig von Leistungen des AG hat der AN die persönliche Schutzausrüstung für seine Mitarbeiter beizustellen.

Jeder AN hat gegenüber dem AG im Themenbereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz eine erhöhte, ständige Warn- und Hinweispflicht. Erkennbare Mängel oder begründete Bedenken sind unverzüglich mitzuteilen.

Für die Umsetzung der umfangreichen Hinweispflicht bzgl. Arbeitnehmerschutz bei Subunternehmen ist der AN verantwortlich.

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung und Abschrankung der Baustelle. Vorhandene Absicherungen sind zu überprüfen, zu übernehmen, allenfalls zu ergänzen, während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten und nach Entfall des Bedarfes zu entfernen.

AN und deren Mitarbeitern ist das Betreten von gefahrenbehafteten Anlagen des AG (z.B. Bahnanlagen, elektrische Anlagen, Schachtbauwerke u.ä.) nur nach Rücksprache und persönlicher Freigabe (Freigabeschein) durch den AG gestattet.

Risiken, welche im Eintrittsfall zu Schadensersatzforderungen von Mitarbeitern des AG gegenüber dem AN führen könnten, sind in die Betriebshaftpflichtversicherung des AN aufzunehmen.

Der AN hat vor Beginn der Bauarbeiten die für das Bauvorhaben zuständige Sicherheitsvertrauensperson namentlich, unter Angabe von (Mobil)-Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, dem Baustellenkoordinator bekannt zu geben und diesem die vollständige Baustellenevaluierung zu übermitteln.

Nach Abschluss des Projektes sind die Unterlagen betreffend Arbeitssicherheit wie z.B. SiGePlan, Unterlagen für spätere Arbeiten, Baustellenevaluierung, Sicherheitsdatenblätter u.ä. in digitaler Form dem AG (Salzburg AG) zu übergeben.

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, so sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen, im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator und der ÖBA festzulegen. Unfälle sowie Beinaheunfälle sind unverzüglich dem AG zu melden.

Der AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u.a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung und Verbesserung der Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

6.2.1.5 Bauführer, Einsatz von Bauleiter, Montageleiter, Polier, Arbeitsverantwortliche, etc.

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Wenn nicht anderes schriftlich vereinbart, hat der AN die Bauführertätigkeit gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Salzburger BauPolG 1997 vorzunehmen. Maßnahmen im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion gelten für die Dauer der Bauausführung.

Unter Schlüsselpersonal wird der Projektleiter, Bauleiter, Polier, Techniker, Vorabeiter, Arbeitsverantwortlicher / Obermonteur etc. verstanden.

Der AN bzw. das durch den AN eingesetzte Personal ist für die Überwachung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und für die vertraglich ausbedungenen Leistungen in technischer und fachlicher Hinsicht verantwortlich.

Der AN hat für die einzelnen BVH eine Fachkraft aus dem Kreis des oben genannten Schlüsselpersonals als ständigen Vertreter beizustellen.

Diese Fachkraft muss dispositionsbefugt sein und ist für alle Vorkommnisse auf der Baustelle verantwortlich.

Diese Fachkraft ist berufen, Weisungen durch Vertreter des AG den Bau betreffend, entgegenzunehmen, insbesondere ist sie auch verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen, Vertragsbestimmungen, behördliche Vorgaben und Anweisungen des AG, welche ihre jeweilige Baustelle betreffen.

Der AN verpflichtet sich, auf Vertragsdauer die Kontinuität des Schlüsselpersonales in Abstimmung mit dem AG zu wahren. Ein Wechsel des Schlüsselpersonales ist nur mit Zustimmung des AG möglich, mit diesem sind auch die Urlaube abzustimmen.

Der AN bzw. das durch den AN eingesetzte Personal darf Weisungen von dritter Seite nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Vertreter des AG nachkommen, allenfalls damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des AN. Ausnahmen gelten nur bei Gefahr im Verzug.

Der AG behält sich das Recht vor, den Austausch von Personen zu verlangen, die sich als für die Baustelle ungeeignet erweisen.

Klargestellt wird, dass es sich bei den vom AN zu bestellenden Fachkräften nicht um einen Projektleiter gem. § 2 Abs. 2 BauKG, BGBl I Nr. 37/1999 idgF. handelt.

6.2.1.6 Weitere Ausführungsbestimmungen

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass es durch die Montagearbeiten Dritter oder durch Arbeiten des archäologischen Dienstes zu Einschränkungen bzw. Unterbrechungen seiner Leistungen auf den jeweiligen Baustellen kommen kann.

Sollten Aufmaß und Vermessungsarbeiteten durch den AG erforderlich sein, so hat der AN hierfür Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Alle aus diesem Vertrag anfallenden Arbeiten sind ohne Vergütung von Überstunden durchzuführen und innerhalb der 5-Tagewoche zu leisten. Eine davon abweichende Arbeitszeitregelung (Dekaden, etc.) ist von der Zustimmung des AG abhängig. Auf ausdrückliche Anordnung des AG hingegen verpflichtet sich der AN, Leistungen zum vorgegebenen Termin in Samstags-,

Sonn- und Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit durchzuführen.

6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN wird sich ohne vorherige Zustimmung des AG keiner zusätzlichen bzw. anderen als der im Angebot zu bezeichnenden Subunternehmer oder anderer Unternehmer, auf deren Leistungsfähigkeit der AN im Vergabeverfahren verwiesen hat, zur Vertragserfüllung bedienen.

Allfällige neue Subunternehmer oder Unternehmer, auf deren Leistungsfähigkeit der AN im Vergabeverfahren verwiesen hat, müssen im Hinblick auf deren Eignung und fachliche Qualifikationen die jeweils entsprechenden Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllen. Die Gleichwertigkeit ist dem AG mit dem Ersuchen um Zustimmungserteilung nachzuweisen. Der AG wird seine Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern.

Der AG behält sich vor, für den neuen Subunternehmer alle Nachweise zu fordern, welche der AN schon im Vergabeverfahren erbringen musste.

Auf Verlangen des AG hat der AN die mit seinen Subunternehmern geschlossenen Vereinbarungen im Hinblick auf die kommerziellen Aspekte im konkreten Einzelauftragsfall zur Einsicht vorzulegen.

Verletzt der AN diese Bestimmungen, hat der AG gegen den AN je Einzelfall einen Anspruch auf Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-- ab einem Auftragswert von 1.000.000,--, sollte der Auftragswert unter 1.000.000,-- liegen, beträgt die Vertragsstrafe 1% vom Auftragswert.

Durch eine Ablehnung von Subunternehmern durch den AG steht dem AN keinerlei Recht auf Terminüberschreitungen und Forderung von Mehrkosten zu.

6.2.3 Nebenleistungen

Ergänzend zu Punkt 3) der ÖNORM B 2110 gilt: Der AN ist auch für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der verwendeten Messgeräte und Hilfsmittel verantwortlich (z.B. Maß- und Eichgesetz usw.).

Die Punkte 4) und 16) der ÖNORM 2110 gelangen nicht zur Anwendung.

6.2.4 Prüf- und Warnpflicht

6.2.4.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG

1) zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen,
2) erteilten Anweisungen,
3) beigestellten Materialien und
4) beigestellten Vorleistungen

unverzüglich zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken im Hinblick auf das Leistungsziel oder gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.4.4 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. AN und AG haben die Fristen so festzulegen, dass das gemeinsame Leistungsziel und der vereinbarte Terminplan eingehalten werden.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

6.2.5.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Sofern in den BVB oder TVB nichts anderes festgelegt, ist der AG verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren.

Der AN kann nicht mit einem kontinuierlichen Arbeitseinsatz rechnen, übliche Unterbrechungen sind einzukalkulieren.

6.2.6 Überwachung

6.2.6.2 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen. Dem AG bekannt gewordene Produktions- oder Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

6.2.6.3 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AG hat erkennbare Mängel in den vorgelegten Ausführungsunterlagen dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2.7 Dokumentation

6.2.7.1 Allgemeines

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt

nicht mehr getroffen werden können, gemeinsam vor Ort festzustellen und nachweislich mittels Baubuch und/oder im Bautagesbericht unmittelbar zu dokumentieren. Die Nachvollziehbarkeit dieser Dokumentation ist Grundvoraussetzung für die Abrechnung von aus solchen Vorkommnissen resultierenden Leistungen. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar.

Dokumentationen, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner vorgenommen wurden, sind dem anderen Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen. Diese gelten vom Vertragspartner als bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Dokumentationen anzustreben.

Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Dokumentation muss vom AN in Bautagesberichten erfolgen, zusätzlich kann ein Baubuch geführt werden.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Leistungen sind täglich mittels Bautagesbericht aufzuzeichnen und dem AG ehestens, zumindest jedoch wöchentlich, nachweislich zu übergeben. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen.

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

6.2.7.2.3 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt dieser Punkt nicht:

6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat selbst und in eigener Verantwortung mit betroffenen Anliegern im Sinne der behördlichen Vorschreibungen alle erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu vereinbaren bzw. so aufrecht zu erhalten, dass kein Schaden erwächst. Der AN hat alle notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung der Nachbarschaft zu treffen.

Der AN hat für eine ausreichende Arbeitsbeleuchtung gemäß den allgemeinen Sicherheitsvorschriften zu sorgen.

Alle durch Arbeiten und Baustelleneinrichtungen des AN in Mitleidenschaft gezogenen Verkehrs- oder Geländeflächen außerhalb der Grabung sind ohne besondere Vergütung instand zu halten, bzw. wiederherzustellen. Um spätere Forderungen Dritter auszuschließen, kann vom AN die Beibringung einer Bestätigung des Grundeigentümers über die ordnungsgemäße Wiederherstellung und Räumung der Baustelle verlangt werden.

Die Wiederherstellung der Asphaltierungen ist mind. bis zum 10. Arbeitstag nach Hinterfüllung durchzuführen. Die Kontrolle und Aufrechterhaltung des geforderten Oberflächenzustandes im Bau- bzw. Künettenbereich obliegt dem AN.

Bei Tiefbauarbeiten im Straßenbereich hat die Wahl der Gerätschaft durch den so zu erfolgen, dass der benutzte Straßenköper nicht beschädigt wird und dem AG keine Schadenersatzforderungen entstehen.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eigene und fremde Bauteile gegen schädliche Witterungseinflüsse geschützt werden.

Die erforderlichen Umstellungs- und Umlagerungsarbeiten aufgrund von Baudispositionen sind durch den AN durchzuführen.

Mehraufwendungen für Erschwernisse durch Witterung, Verkehr, vorhandene (bekannte oder unbekannte) Einbauten/Bauten oder Oberleitungen, Parallelarbeiten anderer Firmen, Abstimmung auf Termine Dritter, hat der AN einzurechnen.

6.2.8.2 Einbauten

Abweichend zur ÖNORM B 2110, Punkte 6.2.8.2.1, 6.2.8.2.2 und 6.2.8.2.3 gilt:

Für die Ermittlung von unterirdischen Einbauten sowie deren genaue Lage und die rechtzeitige Information an die zuständigen Stellen zur Überwachung der Arbeiten im Bereich ihrer Einbauten ist der AN verantwortlich. Weisungen von Vertretern fremder Einbauten sind im Einvernehmen mit dem AG zu befolgen.

Im Bereich von unterirdischen Leitungseinbauten sind Aushub und Hinterfüllungen im Umkreis von einem Meter händisch durchzuführen.

Unmittelbar nebeneinander liegende Einbauten auf einer Breite von 0,5 m (z.B. parallel- laufende Kabel) gelten als eine Leitungsanlage. Bei auftretenden Schäden hat der AN unverzüglich für deren Beseitigung zu sorgen bzw. das Einvernehmen mit dem Leitungsberechtigten herzustellen.

Dies gilt sinngemäß auch für Privatleitungen und Privatkanäle.

Der AN hat alle Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Einbauten zu schützen und deren ungefährdeten Bestand sicher zu stellen (Unterstützungen, Ummantelungen, Aufhängungen, Schutz von frostgefährdeten Leitungen, provisorische Oberflächenentwässerung, etc.).

Vom AG überreichte Lagepläne mit der Angabe von unterirdischen Einbauten gelten mit Ausnahme der Einbauten der Salzburg AG und der Salzburg Netz GmbH (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Telekom, usw.) als unverbindlich. Sie dienen zur Übersichtsinformation, entheben jedoch den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung, dass Einbauten nicht beschädigt werden dürfen.

Bei Querungen von Erdgasleitungen mit Energie, Steuer- und Messkabeln im Grabungsbereich (Umkreis von 1,0 m) müssen die Energie, Steuer- und Messkabeln durch Betonhalbschalen besonders geschützt werden. Dies gilt auch dann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann.

Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gewerken des AG ist laut Regelprofile (siehe Ausschreibungsunterlage) einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist unverzüglich mit dem AG Kontakt aufzunehmen, um weitere Schutzmaßnahmen der Gewerke festzulegen.

Beim Unterqueren von Abwasserkanälen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass deren absolute Dichtheit im Querungsbereich dauerhaft sichergestellt ist.

6.2.8.4 Baustellensicherung

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie alle Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs im Bereich der Baustellen zu treffen.

Der AN hat die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Kennzeichnung, Abschrankung, Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und den erforderlichen Geräten.

Der AN ist für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie mit den damit verbundenen Maßnahmen verantwortlich.

Der AN ist auch für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, er hat die erforderlichen Verkehrszeichen aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, im Rahmen der Vorschriften gefahrlos benutzt werden können.

Der AN hat darauf zu achten, dass geschlossene Absicherungen, Begrenzungen, Abplankungen oder Umwehrungen von Bäumen, Sträuchern, freigelegten Wurzeln, Gartenzäunen und Mauern, Hauswänden, Geh- oder Fahrflächen usw. gegen jede Art von Beschädigungen, Verschmutzungen und Behinderungen geschützt werden.

Die Durchführung des Winterdienstes laut den gesetzlichen Bestimmungen inkl. Räumung, Streuung, Abtransport des Räumgutes, Endreinigung, Haftung usw. im Baustellenbereich bzw. Baustellenumfeld inkl. den dazugehörigen Lagerflächen obliegt dem AN und er haftet für sämtliche damit zusammenhängende Schäden und Folgeschäden.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörigen Anlagen, zum ehest möglichen Zeitpunkt.

6.2.8.5 Benutzung von Straßen und Wegen

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat darauf zu achten, dass - insbesondere bei Erdtransporten - Verkehrsflächen nicht über das notwendige Ausmaß beansprucht und beschmutzt werden. Die verkehrsrechtlichen Bestimmungen und Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane sind zu erfüllen. Daraus und aus der Reinigung und Erhaltung der Verkehrsflächen entstehende Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Allfällige Kosten für die Benützung von privaten Straßen und Wegen und die Kosten für einen durch die Nutzung bedingten erhöhten Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand (auch Abnützung) trägt der AN.

Der AN ist verpflichtet, provisorische Verkehrsflächen (z.B. Künettenverfüllungen, Brücken) bis zur Übernahme in einem guten Zustand zu erhalten.

Dies gilt auch für jene Beiträge, die dem AG vom Straßenverwalter öffentlicher Straßen für die außergewöhnliche Abnutzung vorgeschrieben werden bzw. zwischen AN und Straßenverwalter auf Basis üblicher Sätze vereinbart werden.

Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsflächen für die Arbeitsdurchführung ist eine behördliche Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten vom AN einzuholen, sofern diese nicht bereits durch den AG erwirkt wurde.

6.2.8.6 Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Vorhandene Grenzvermarkungen und sonstige Festpunkte innerhalb des Baufeldes sind vor Beginn im Beisein der Grundstückseigentümer gemeinsam mit dem AN und AG festzuhalten, einzumessen, zu sichern und bei Erfordernis zu entfernen bzw. wiederherzustellen.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen oder, wenn diese Arbeiten noch nicht in Auftrag gegeben sind, an den AG zu übergeben.

Sollten keine oder widersprüchliche Absteckmaße angegeben werden, so ist vom AN davon auszugehen, dass eine Anpassung an den Bestand stattzufinden hat. Diesbezüglich ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem AG herzustellen.

Der AG behält sich vor, Vermessungskontrollen durchzuführen, ohne dass hierdurch die Gewährleistung des AN für die Richtigkeit seiner Leistungen eingeschränkt oder aufgehoben wird.

Sollte der AG zu den erforderlichen Vermessungsarbeiten bzw. Kontrollen Hilfskräfte benötigen, so sind diese kostenlos für den AG vom AN abzustellen.

Die Kosten für alle Vermessungs- und Zeichenarbeiten inkl. Beistellung, Vorhaltung und Bedienung der erforderlichen Geräte, ferner für die Herstellung der Festpunkte, Lattenprofile, Schnurgerüste, die für die Leistung des AN erforderlich sind, einschließlich deren Erhaltung, sind in die einzelnen Positionen des Angebotes einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

6.2.8.7 Anfallende Materialien und Gegenstände

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN ist verpflichtet nach Aufforderung durch den AG bestehende Einbauten zu entfernen und zu entsorgen oder auf Wunsch dem AG zur Abholung bereit zu legen.

Fallen Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen.

6.2.8.11 Räumung der Baustelle

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Bei Räumung der Baustelle sind sämtliche feste Einbauten nicht definitiven Charakters, wie z.B. Betonfundamente, Piloten, Baustraßenbefestigungen und dgl. restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist vom AN, ohne gesonderte Kosten für den AG, wiederherzustellen.

Die ordnungsgemäße vollständige Räumung der Baustelle inkl. Endreinigung (auch Wasserreinigung wenn erforderlich) muss spätestens eine Woche nach Vollendung der Bauarbeiten vollzogen sein. Ausnahmen davon sind nur aus witterungsbedingten Gründen oder nach besonderer Vereinbarung mit dem AG (Bautagesberichteintragung) möglich.

Hält der AN den vorgegebenen Termin inkl. einer angemessenen Nachfrist nicht ein, so behält sich der AG das Recht vor angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Kosten hierfür trägt der AN.

Nach Abschluss der Bauarbeiten inkl. Wiederherstellung, Rekultivierung und Räumung der Baustelle hat der AN von den Grundstückseigentümern und den zuständigen örtlichen Behörden Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Wiederherstellung vor Rechnungslegung beizubringen (speziell für die Straßenwiederherstellung).

Im Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg ist eine Fertigmeldung der Arbeiten an die zuständigen Behörden zu machen.

6.2.8.12 Baureinigung, Abfallbehandlung

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die laufende und gründliche Baureinigung während der Bauzeit ist in die Einheitspreise einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet. Wird die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt, ist die Bauleitung des AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von einem Unternehmen nach Wahl des AG durchführen zu lassen.

Der AN hat selbst für die vorschriftsgemäße Beseitigung des von ihm verursachten Abfalles (wie Schmutz, Schutt, Materialreste, Verpackungsmaterial, usw.) zu sorgen bzw. diesen zu entsorgen.

Der AN verpflichtet sich zur strikten Abfalltrennung unter Beachtung aller im Abfallwirtschaftsgesetz i.d.g.F. festgelegten Regeln. Kann nicht festgestellt werden, durch wen ein nicht beseitigter Schmutz entstanden ist, oder wer Schutt, Materialreste und Verpackungsmaterial liegen gelassen hat, so ist der AG bzw. die Bauaufsicht berechtigt, Dritte mit der Reinigung sowie mit der Entsorgung des Schuttes, Verpackungsmateriales und dgl. zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten werden im Verhältnis der Auftragssummen aller am Bau beteiligten AN verrechnet.

Die Aufstellung von Sanitärcontainern (WC- und Waschräume) auf der Baustelle inkl. gesetzeskonformer Beseitigung aller Abwässer ist ebenfalls einzurechnen.

Es ist dem AN grundsätzlich untersagt, zur Beseitigung von brennbaren Stoffen (wie z.B. Bauholz, Öl, Papier, etc) Feuer zu entfachen.

Sämtliches Beton-, Bitukies, Asphaltabbruchmaterial, demontierte Einbauten etc. sind auf Deponie bzw. Sammlungsstelle nach Wahl des AN zu verfahren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu trennen und zu entsorgen und in die entsprechenden Einheitspreise des LV einzurechnen. Diesbezüglich eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom AN einzuholen und in die Einheitspreise der Baustelle einzurechnen, sofern nicht gesonderte LV-Positionen vorhanden sind.

Der AG beauftragt hiermit explizit den AN mit der vollständigen umweltgerechten Behandlung des übergebenen Abfalls.

Für sämtliche im Bereich des Bauvorhabens dem AN übergebene Abfälle gilt der AN im Sinne des AWG 2002 (i.d.g.F.) als Abfallbesitzer.Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodenaushub, Bauschutt, Betonaufbruch, Straßenaufbruchmaterialien und demontierte Einbauten etc., gem. Verordnung über Trennung von Bauabfällen i.d.g.F. zu trennensind.

Wenn in der Ausschreibung keine besonderen Angaben hinsichtlich der Verwendung und Verwertung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen getroffen sind, ist der AN grundsätzlich zu folgenden Maßnahmen verpflichtet: Endlagerungen von Abbruch- und Straßenaufbruchmaterial sind außerhalb genehmigter Deponien grundsätzlich unzulässig. Eine Altstoffverwertung des Materiales (Recycling) ist im Sinne der Nachhaltigkeit anzustreben.

Bei unvorhergesehenem Auftreten von gefährlichem Abfall hat der AN den AG umgehend zu verständigen.

Der AN ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen über die Abfallwirtschaft (z.B. Abfallwirtschaftsgesetz und Verpackungsverordnung) verantwortlich. Der AN hat den AG auf Vorschriften, die bei der Entsorgung von Abfällen einzuhalten sind, rechtzeitig – vor der Lieferung oder Leistung – unaufgefordert aufmerksam zu machen, andernfalls haftet der AN für aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Nachteile. Falls zur Ausführung des Vertrages Verpackungsmaterial anfällt, verpflichtet sich der AN, den Verpflichtungen der Verpackungsverordnung nachzukommen (Rücknahme des Verpackungsmaterials oder Entpflichtung) und sämtliche Kosten für die Abfallentsorgung zu tragen. Aus einer allfälligen Nichteinhaltung dieser Bedingung entstehende Nachteile gehen zu Lasten des AN. Unbeschadet davon kann der AG Schadenersatz begehren. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind vom AN ordnungsgemäß zu erstellen und dem AG zu übergeben. Das Vorliegen der Nachweise ist eine der Voraussetzungen für die Bezahlung der Schlussrechnung.

Verliert der AN die für die jeweilige Auftragsabwicklung notwendige Berechtigung gemäß §24a AWG 2002, ist dies unverzüglich schriftlich dem AG zu melden.

6.2.8.13 Beschädigung – Diebstahl

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Übernahme durch den AG vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

Der AN hat auch alle Vorkehrungen gegen Einbruch und Diebstahl bei Arbeiten in Häusern und Hauskellern zu treffen.

6.2.8.14 Umweltschutz

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN hat auf seine Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, dass bei der Ausführung seiner Leistungen keine gesetzwidrigen oder sonst unzumutbaren Umweltbelastungen wie z.B. Verschmutzung des Grundwassers, der Luft und der an die Baustelle anschließenden öffentlichen Verkehrswege sowie übermäßige Lärm- und Staubbelästigung entstehen. Den diesbezüglichen Auflagen der Behörde ist ohne zusätzliche Vergütung Rechnung zu tragen.

Bei allen Arbeiten dürfen nur schallgedämpfte, emissionsarme Geräte verwendet werden.

Der AG ist berechtigt, den Einsatz von bestimmten Maschinen oder Geräten zu fordern oder zu verbieten, wenn dies im Interesse der sachgemäßen Bauausführung, des Natur- und Umweltschutzes, wegen Gefährdung in der Nachbarschaft oder sonstiger zwingender Gründe geboten ist.

Bei allen Abbrucharbeiten sowie beim Transport von Abbruch-, Aushub- oder Ausbruchmaterial muss auf möglichst geringe Staubentwicklung geachtet werden.

Bei allen Arbeiten und Transporten ist auf möglichst geringe Staubentwicklung zu achten und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Reduktion zu setzen.

Erforderliche Wasserberieselungen von Aushub- oder Ausbruchmaterial auf Zwischen- und Enddeponien, Dammschüttungen, etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

In umweltsensiblen Bereichen (z.B. Schutzgebieten) sind nur umweltverträgliche Betriebsstoffe, Hydrauliköle und Schmiermittel zugelassen.

Der AN nimmt Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Herstellung, Lieferung und eine sozial ausgewogene Produktionsweise. Umweltrelevante Ereignisse, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Produkte/Dienstleistungen tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus umweltverträglich sind, d.h. den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen.

Der AN ist verpflichtet, den AG in Kenntnis zu setzen, wenn der Liefer-/Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe in unüblicher Art oder Menge enthält. Dies erfolgt z.B. durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist der AN insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungspflicht aller Produkte betreffend ihrer Umweltschutzeigenschaften hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S 2100 bzw. Europäischen Abfallverzeichnis (EWC);
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- Ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Ein energieeffizienter Einkauf gem. ISO 5001 ist zu erfüllen;

> Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
> einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
> Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten;
> Lagerung, Transport und Verpackung werden laut den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften durchgeführt (Informationspflicht an die Mitarbeiter des AG);
> Vorweisen einer Umweltzertifizierung nach ISO 14001 oder EMAS.

Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Beurkundungen vorzulegen.

6.2.8.15 Niederschlagwasser

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die aus den Niederschlägen und den sich daraus bildenden Wässern entstehenden Erschwernisse und die Beseitigung dieser Wässer sind in die Angebotspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Eine allfällige erforderliche Wasserhaltung ist so durchzuführen, dass keine schädliche Störung des Untergrundes (z.B. Setzungen infolge von Sand-Auswaschungen etc.) erfolgt. Für eventuell erforderliche Genehmigungen zur Einleitung in die Vorflut hat der AN zu sorgen.

6.2.8.16 Hochwasserdienst

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Liegt im Baustellenbereich ein Wasserlauf oder kann dieser den Baustellenbereich beeinflussen, hat der AN zur Verhinderung von Verklausungen, Auskolkungen von Brücken u. ä., einen wirksamen Hochwasserdienst einzurichten.

Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung, es sei denn, es handelt sich um einen Wasserstand, der höher liegt als das 30-jährliche Hochwasser.

6.3 Vergütung

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Vergütung für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Leistungen erfolgt durch den AG gemäß dem im Vertrag vereinbarten Leistungsentgelt (Preis).

Mit den vereinbarten Preisen sind auch Nebenleistungen abgegolten, diesbezüglich gelten die Punkte 3.15 und 6.2.3 der ÖNORM B 2110 mit den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Ergänzungen.

Nachträgliche Forderungen oder Vergütungen von Kosten, die gemäß Vertrag einzurechnen waren und vom AN ungenügend oder überhaupt nicht kalkuliert wurden, werden seitens des AG nicht anerkannt. Nachforderungen unter Berufung auf nicht ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind ausgeschlossen.

6.3.1 **Festpreise und veränderliche Preise**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:
Es gelten Festpreise als vereinbart, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

6.4 Regieleistungen

6.4.1 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind.

Leistungen werden nur dann zu Regiepreisen vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG zugestimmt wurde.

Vor Ausführung einer Regieleistung muss beim AG ein schriftlicher Regieauftrag eingeholt werden. Die vorgenannte Regelung gilt nicht, wenn das LV nur aus Regiepositionen besteht. In diesem Fall sind keine weiteren Freigaben seitens des AG für die Abrechnung nach Regiepreisen erforderlich.

6.4.3 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen (Regieberichte) zu führen, diese am Folgetag der Bauaufsicht des AG vorzulegen und die Aufzeichnungen bestätigen zu lassen.

6.4.5 **Verfall der Regieleistung**

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Bei einem Verzug der fristgerechten Vorlage von Regieberichten von mehr als 7 Kalendertagen werden die betroffenen Regieleistungen vom AG nicht mehr anerkannt.

6.5 Verzug

6.5.1 **Allgemeines**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

Gerät der AN bei einem oder mehreren BVH in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl den Rücktritt vom gesamten Vertrag oder einen Teilrücktritt erklären. In diesem Fall kann der AG die Arbeiten durch ein anderes Unternehmen ausführen lassen. Daraus entstehende Mehrkosten hat der AN zu tragen.

Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, z. B. im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der Leistungsfrist gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

6.5.3 **Vertragsstrafe**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 Pkt. gilt:

Der AG ist bei Abruf der Verträge für die einzelnen BVH berechtigt, Termine bzw. Zwischentermine festzulegen und durch Vertragsstrafen zu sichern. Dies gilt auch, wenn die Fristen oder Termine durch einen Dritten (siehe 6.1.1) festgelegt wurden.

Der AN schuldet nach Maßgabe der Bestimmungen in 6.5.3.2 eine Vertragsstrafe bei

- Rücktritt vom Vertrag
- Verzug und
- Wechsel des vereinbarten Schlüsselpersonals.
- und nach Massgabe des Punktes 8.3.8 bei Verzug mit der Rechnungslegung

6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Vertragsstrafe wird mit 10 % der Brutto-Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) je Bauvorhaben begrenzt.

Die Bestimmungen des § 1336 ABGB über das richterliche Mäßigungsrecht sind anzuwenden.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind schriftlich zu vereinbaren.

6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Rücktritt

Der AN hat bei Rücktritt vom Vertrag durch den AG wegen eines vom AN zu vertretenden Rücktrittsgrundes eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % der noch nicht abgerechneten Brutto-Auftragssumme zu entrichten. Bei Rücktritt wegen Verzugs des AN gelten die im Folgenden für den Verzug vorgesehenen Sonderregelungen.

Verzug

Der AN hat bei Verzug (Bsp.: Nichteinhaltung von pönalisierten Baufertigstellungsterminen und vereinbarten pönalisierten Zwischenterminen) die nachfolgende Vertragsstrafe zu entrichten:

Dem AG gebühren 0,5% der in der Abrufbestellung angeführten Auftragssumme (bei diesem Wert handelt es sich um Schätzkosten für das BVH) für jeden Kalendertag, um welchen der festgelegte Zwischen- oder Baufertigstellungstermin überschritten wird.

Im Falle eines Rücktrittes des AG wegen Nichteinhaltung der pönalisierten Termine bemisst sich die Vertragsstrafe nach der Dauer des Verzugs bis zur Beendigung der Ersatzvornahme des AG, sie beträgt aber mindestens 10 % der noch nicht abgerechneten Brutto-Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises).

Wechsel des vereinbarten Schlüsselpersonals

Bei unberechtigtem Wechsel einer verbindlich benannten Person des Schlüsselpersonals ohne vorherige Zustimmung des AG hat der AN eine Vertragsstrafe bei einer Brutto-Auftragssumme ab € 100.000,- bis zu € 1.000.000,- in Höhe von 5 % und bei einer Brutto-Auftragssumme über € 1.000.000,- in Höhe von 1 % je Einzelfall zu entrichten.

6.5.3.3 Teilverzug

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

7.2.1 **Zuordnung zur Sphäre des AG**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z.B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet. Ausgenommen sind Angaben zu Einbauten Dritter (z.B. Post, Kanal, usw.) unabhängig davon, ob sie in Plänen des AG oder in Plänen Dritter eingezeichnet sind.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 bleibt davon unberührt.

7.2.2 **Zuordnung zur Sphäre des AN**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.4 geht zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere zugeordnet,

1) alle Ereignisse, welche nicht unter 7.2.1 beschrieben sind oder
2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z.B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben,
3) die Erhebung bestehender Einbauten sowie Ereignisse, die bestehende Einbauten beschädigen oder deren einwandfreien Betrieb beeinträchtigen
4) höhere Gewalt

7.3 Mitteilungspflichten

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich vorzunehmen.

7.3.1 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach schriftlich anzumelden.

7.3.2 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (z.B. Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens schriftlich mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden. Eine verspätete Mitteilung bewirkt den Anspruchsverlust gemäß 7.4.3.

7.4 Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

7.4.3 **Anspruchsverlust**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Anmeldung des Anspruches des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts hat ehest bald zu erfolgen, so dass keine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG, welche zu dessen Nachteil führt, resultiert.

Wird die Anmeldung des Anspruches vom AN nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erkennbarkeit der Leistungsabweichung dem Grunde und in der Folge umgehend der Höhe nach schriftlich beim AG eingebracht, tritt jedenfalls Anspruchsverlust für alle daraus dem AN erwachsenen Kosten ein. D.h., dass der AN den Anspruch auf sämtliche Mehrkosten bei verspäteter Mitteilung an den AG verliert. Die Mitteilung des AN ist nachvollziehbar zu begründen.

7.5 Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Es besteht kein Anspruch des AN auf Preisänderungen bzw. zusätzliches Entgelt für zusätzliche oder geänderte Leistungen (z.B. Erschwernisse) oder unter geänderten Umständen zu erbringende Leistungen (z.B. Erschwernisse, Behinderungen), mit denen der AN bei sorgfältiger Prüfung der Ausschreibung und Ausarbeitung des Angebotes rechnen musste, oder die in die Sphäre des AN fallen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Bezugsquellen, Ersatz ungeeigneter Materialien durch Geeignete, Ergänzungen oder Änderungen der Baustelleneinrichtung.

7.5.1 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind (Zusatzleistungen) und für die Erbringung des Leistungszieles erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

Die Punkte 7.3 gelten sinngemäß.

Nach Prüfung der Zusatzangebote dem Grunde und der Höhe nach erfolgt eine schriftliche „Zusatz"-Bestellung durch den AG.

7.5.3 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Waren Leistungen aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

Der AG hat solche Leistungen anzuerkennen und zu vergüten.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

8.2 Mengenberechnung

8.2.1 **Allgemeines**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Mengen werden durch Vertreter des AG und des AN vor Ort gemeinsam festgelegt.

Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM A 2063 oder ÖNORM B 2063, beide in Verbindung mit der ÖNORM B 2114, entsprechend den Vorgaben durch den AG zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d.h. es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

8.2.2 **Mengenermittlung nach Planaufmaß**

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

8.2.3 **Mengenermittlung nach Aufmaß**

8.2.3.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

Der AN hat auch alle für die Massenberechnungen notwendigen Urgeländeaufnahmen und Bestandsaufnahmen im Beisein des AG durchzuführen, planlich darzustellen und dem AG unaufgefordert zu übergeben.

8.2.3.3 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten erst als vereinbart, wenn sie vom AG schriftlich anerkannt wurden.

8.2.3.5 Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Fehlerhafte, irrtümlich anerkannte oder unvollständige Aufmaße können vom AG abgeändert werden. Sie haben keine präjudizierende Wirkung auf Folgeaufmaße und Folgeverträge.

Die Nachvollziehbarkeit eines Aufmaßes sowie die Einhaltung der durch den AG vorgegebenen Struktur laut BVB ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung durch den AG. Bei komplexeren BVH sind vom AN Skizzen zu erstellen und unaufgefordert dem Aufmaßblatt beizulegen.

Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gegenseitig gefertigten Ausführungspläne, die Bautages- und Regieberichte, sowie die Aufmaßblätter. Abrechnungspläne sind vom AN nach Angabe des AG auszufertigen, aus ihnen müssen Lage und Ausmaß aller Abbrüche, Unterbetonierungen, Fremdleitungsgrabungen usw. ersichtlich sein.

Die einzelnen Aufmaßblätter sind je nach Baufortschritt bzw. nach Abstimmung mit der für das BVH zuständigen Bauaufsicht zu erstellen. Grundsätzlich muss die Aufmaß-Erstellung bis spätestens 14 Tage nach Baufertigstellung beendet sein.

Des Weiteren ist die Bestellnummer auf allen für die Baustelle relevanten Aufmaßblättern anzuführen. Aufmaßblätter ohne Bestellnummer werden vom AN nicht anerkannt und retourniert.

8.2.4 **Beigestellte Materialien**

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Durch den AG beigestellte Materialien sind, sofern in den BVB nichts anderes bestimmt ist, vom AN in dem jeweiligen Lager des AG abzuholen und zu übernehmen. Beigestellte Teile des AG, welche zur Baustelle angeliefert werden, sind vom AN abzuladen, sicher und fachgerecht zu lagern und/oder zum Einbauort zu transportieren. Der AN sorgt für die zur Abladung und Lagerung erforderlichen Hilfsmittel und ist für die Absperrung und Beleuchtung im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Alle vorerwähnten Leistungen sind in die entsprechenden Preise einzurechnen mit Ausnahme der in Regie vergüteten Abladung von Beistellteilen für andere am Bau beschäftigte Firmen.

Die Mengen- und Qualitätskontrolle sowie die sorgfältige Lagerung obliegt dem AN. Die Anlieferung beigestellter Teile ist vom verantwortlichen Mitarbeiter des AN mengen- und qualitätsmäßig zu kontrollieren, der Lieferschein zu unterfertigen und dem Bautagesbericht - für den AG bestimmt - beizulegen. Bei Beanstandungen ist der verantwortliche Mitarbeiter des AN zur Verweigerung der Annahme verpflichtet oder es ist ein Vermerk auf dem Lieferschein anzubringen, mit umgehender Meldung an den AG.

Der durch den AN durchgeführte Materialtransport ist ins Bautagebuch bzw. in den Regiebericht mit folgenden Angaben einzutragen:

> Wer hat den Materialtransport beauftragt?

>Welches Transportmittel wurde verwendet?

>Was wurde transportiert, mit Mengenangaben?

>Von wo nach wo wurde es transportiert?

Anzahl der gefahrenen Kilometer.

Nach Fertigstellung des BVH hat der AN das nicht benötigte Material in das in den BVB angegebene Lager des AG zurückzustellen und an den AG nachweislich zu übergeben.

Leihweise vom AG beigestellte Baustellentafeln, Montagehilfsmittel usw. sind bei Vertragsende nachweisbar unbeschädigt zurückzustellen, andernfalls werden sie in Rechnung gestellt.

8.2.5 **Geräte**

8.2.5.1 Stillliegezeiten

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Stillliegezeiten im üblichen Umfang sind in die einzelnen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

8.2.5.2 Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

8.2.6 **Abrechnung der Regieleistungen**

8.2.6.5 Abrechnung der Fremdleistungen

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Abrechnung erfolgt entweder

1) nach den vereinbarten Preisen oder, falls solche nicht vereinbart wurden,
2) so gelten marktkonforme Preise, die durch Rechnungen nachzuweisen sind, zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

8.2.6.6 Abrechnung der sonstigen Kosten

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Sonstige Kosten, wie Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentschädigungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen u. dgl. werden nicht gesondert vergütet.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 **Allgemeines**

8.3.1.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Rechnungen können auch als pdf-Dokument in elektronischer Form übergeben werden.

8.3.1.3 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

In jeder Rechnung ist die betreffende Bestellnummer des AG anzuführen. Rechnungen ohne Bestellnummer gelten als mangelhaft entsprechend Pkt. 8.3.7 und werden zurückgewiesen.

8.3.4 **Schlussrechnungen**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Gesamtleistung ist für jedes einzelne BVH in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie u. dgl. sind anzuführen.

8.3.5 **Teilschlussrechnungen**

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

8.3.7 **Mangelhafte Rechnungslegung**

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AG ist berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen, wenn nicht vor Rechnungslegung durch die Bauaufsicht geprüfte Massenermittlungen, Aufmaßpläne, etc. vorliegen. Massenermittlungen, Aufmaßblätter müssen von befugten Vertretern des AG und AN durch Unterschrift anerkannt sein. Massenermittlungen sind nach Bauetappen, Bauteilen und Geschoßen zu gliedern.

Rechnungen ohne Bestellnummer werden vom AG ebenfalls zurückgewiesen.

8.3.8 **Verzug bei Rechnungslegung**

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Legt der AN die Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung nicht rechtzeitig, ist der AG berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Gesamtauftragssumme (zivilrechtlicher Preis) des BVH pro Kalendertag des Verzuges zu fordern.

8.4 Zahlung

8.4.1 **Fälligkeiten**

8.4.1.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig. Ein erster Zahlungsanspruch ist erst dann gegeben, wenn die durch den AN unterschriebene Auftragsbestätigung, die Vertragserfüllungsgarantie und bei Aufforderung die Versicherungsunterlagen für den Rahmenvertrag beim AG vorliegen.

8.4.1.2 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilrechnungen beginnt mit dem Eingang einer mängelfreien, prüffähigen Rechnung bei der Rechnungskontrolle des AG (Salzburg AG, zentrale Rechnungskontrolle, Postfach 170, 5021 Salzburg) und beträgt 30 Tage.

Die Überweisung erfolgt jeweils am Dienstag. Die Zahlungsfrist verlängert sich entsprechend, sodass die Fälligkeit erst mit dem auf das Ende der Zahlungsfrist folgenden Dienstag eintritt. Falls der Dienstag ein Feiertag (Bankfeiertag) ist, verlängert sich die Zahlungsfrist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag.

Wenn ein Skonto vereinbart ist, gilt dies für jede Abschlagsrechnung, Regierechnung und jede Schlussrechnung sowie für Zusatzangebote. Wird bei einzelnen Zahlungen die Skontofrist nicht eingehalten, so bleibt trotzdem für alle anderen termingerechten Veranlassungen der Überweisungen der Skontoabzug aufrecht.

Langt eine Schluss- oder Teilschlussrechnung vor einer Übernahme gemäß 10.2 ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

8.4.1.6 Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

8.4.2 **Annahme der Zahlung, Vorbehalt**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen 3 Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

8.4.3 **Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.

8.5 Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

8.5.2 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Ein Eigentumsvorbehalt des AN an eingebauten Leistungsgegenständen ist nicht zulässig, wie insbesondere auf bewegliche Sachen, die auch nach dem Einbau noch eine bewegliche Sache sind.

8.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag abzurechnen und zu bezahlen.

8.7 Sicherstellung

8.7.1 **Kaution / Vertragserfüllungsgarantie**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Zur Sicherung aller Leistungen des AN und Forderungen des AG aus dem Vertrag (insbesondere Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüche, auch Ansprüche Dritter, allfällige Überzahlung bei Rechnungen) ist ab einer Netto-Auftragssumme von 75.000 € eine Vertragserfüllungsgarantie zu erbringen.

Soweit die Höhe dieser Sicherstellung in der Ausschreibungsunterlage nicht abweichend geregelt ist, beträgt sie 10 % der Brutto-Auftragssumme (= Vergabesumme inkl. USt; diese setzt sich zusammen aus der Summe aller Normalpositionen ohne

Eventualpositionen des Letztangebots des AN). Sofern in der Ausschreibung nicht anders festgelegt, muss die Sicherstellung binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung mit dem vom AN rechtsgültig unterfertigten Auftragsschreiben beim AG einlangen.

Die Sicherstellung hat der AN durch eine abstrakte klauselfreie Bankgarantie zu erbringen. Die Bankgarantie muss bis vier Monate nach dem vertraglich festgelegten Leistungsende wirksam sein. Sollte die Sicherstellung für den Haftrücklass nicht bis 1 Monat vor Ablauf der Bankgarantie für die Vertragserfüllung eingegangen sein, so ist der AG berechtigt, die Vertragserfüllungsgarantie im Ausmaß der Haftungsrücklassgarantie zu ziehen.

Die Kosten der Sicherstellung trägt der AN.

Im Falle eines Rechtsstreits kann die Sicherstellung über die vorgesehene Geltungsdauer hinaus so lange zurückbehalten werden, bis der Rechtsstreit ausgetragen ist, es sei denn, dass die Ansprüche des AG anderweitig gesichert sind.

Wenn der AG aus einem Grund, den nicht der AN zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktritt, wird die Sicherstellung frei.

Entspricht die Sicherstellung nicht den Vorgaben der Ausschreibung oder langt sie nicht rechtzeitig beim AG ein, so ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.

8.7.2 **Deckungsrücklass**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Vom AG wird kein zusätzlicher Deckungsrücklass einbehalten bzw. in Abzug gebracht.

8.7.3 **Haftungsrücklass**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Zur Besicherung aller Forderungen aus dem Vertrag (insbesondere Vertragsstrafen, Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche) ist der AG berechtigt, einen Haftrücklass in der Höhe von 5 % der gesamten Abrechnungssummen zuzüglich Umsatzsteuer einzubehalten.

Der AN hat bis spätestens drei Monate nach Vertragsende bzw. bis 1 Monat vor Ablauf der Besicherung aus der Vertragserfüllung den geforderten Haftrücklass für die Dauer der Gewährleistungszeit beizubringen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, wie unter Punkt 8.7.1 beschrieben die Sicherstellung aus der Vertragserfüllung einzufordern.

Der einbehaltene Haftrücklass kann erst nach Ende der Gewährleistungsfrist freigestellt werden, soweit er nicht zur Befriedigung von Ansprüchen des AG in Anspruch genommen wurde.

Im Falle eines Gewährleistungsstreits kann der Haftrücklass so lange zurückbehalten werden, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

Die Laufzeit des Haftrücklasses ist der zur Folge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsdauer im entsprechenden Umfang anzupassen.

Entspricht die Sicherstellung nicht den Vorgaben der Ausschreibung oder langt sie nicht rechtzeitig beim AG ein, so ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.7.4 **Sicherstellungsmittel**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Als Sicherstellungsmittel dient ausschließlich eine abstrakte klauselfreie Bankgarantie.

Die Bankgarantie muss durch ein im EU-Raum niedergelassenes Kreditinstitut ausgestellt sein und muss österreichischem Recht unterliegen.

8.7.6 **Laufzeit**

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese gemäß 10.3 zu übernehmen, wenn

1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
2) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung vom AG festgehalten wurden.

Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnützug der benutzten Teile hat der AG zu tragen.

Die Verpflichtung des AG zur Übernahme gemäß Abschnitt 10 wird dadurch nicht berührt.

10 Übernahme

10.1 Arten der Übernahme

10.1.2 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Es kann eine förmliche oder eine formlose Übernahme des jeweiligen BVH erfolgen.

Die Art der Übernahme ist vor Baubeginn im Abrufvertrag zu vereinbaren. Sollte im Abrufvertrag keine Regelung über die Art der Übernahme getroffen werden, gilt im Zweifel eine förmliche Übernahme als vereinbart.

10.2 Förmliche Übernahme

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt für die Punkte 10.2.1 bis 10.2.4:

Nach der Meldung des AN über die Fertigstellung der Leistung wird einvernehmlich zwischen AN und AG ein Termin über die förmliche Übernahme fixiert. Bei der Übernahme ist eine Niederschrift zu verfassen (Übernahmeprotokoll), die vom AN und vom AG zu unterfertigen ist.

10.4 Einbehalt wegen Mängel

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

10.5 Verweigerung der Übernahme

10.5.1 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Die Übernahme durch den AG kann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist oder wenn vertraglich vereinbarte oder üblicherweise beizubringende, die Leistung betreffende Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Befunde, Dokumentationsunterlagen, Bedienungsanleitungen, usw.) dem AG nicht übergeben worden sind.

Der AN hat nach Behebung der Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Sollte dem AN die Funktion des Bauführers gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Salzburger Baupolizeigesetz übertragen worden sein, so sind spätestens bei Übernahme die Bescheinigung über die bewilligungsgemäße Ausführung des Bauwerkes sowie allenfalls erforderliche Befunde vorzulegen.

10.5.2 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN so bald als möglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

10.6 Rechtsfolgen der Übernahme

10.6.2 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

12 Haftungsbestimmungen

12.1 Gefahrtragung und Kostentragung

12.1.1 **Gefahrtragung**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten, unbeschadet der in 12.4 getroffenen Sonderregelungen, nachstehende Bestimmungen:

Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

12.1.2 **Kostentragung der Wiederherstellung**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen u. dgl. sowie von anderen Gegenständen (z. B. Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerkes selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplatz und auf Baustraßen u. dgl.

12.2 Gewährleistung

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Garantievereinbarungen sind unabhängig von der Gewährleistung zu regeln.

12.2.3 **Geltendmachung von Mängel**

12.2.3.1 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt dieser Punkt nicht:

12.2.3.2 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Falls im Vertrag keine andere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt sie für alle Leistungen 5 Jahre. Darüber hinaus können Mängel auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

12.2.3.3 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Die Vermutungsregelung gemäß § 924 ABGB, wonach die Mangelhaftigkeit bereits bei der Übergabe vorhanden war, wird über die 6 Monate hinaus, auf den gesamten vertraglich vereinbarten Gewährleistungszeitraum, ausgedehnt.

12.2.4 **Rechte aus der Gewährleistung**

12.2.4.2 Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AG ist berechtigt wegen eines Mangels frei zwischen Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch der Sache, angemessener Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder Aufhebung des Vertrages (Wandlung) zu wählen.

12.2.4.4 Die ÖNORM B 2110 gilt nicht.

12.2.6 **Ende der Gewährleistung**

Dieser Punkt der ÖNORM B 2110 gilt nicht.

12.3 Schadenersatz allgemein

12.3.1 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit haftet der AN für Schadenersatz samt entgangenem Gewinn (volle Genugtuung) ohne Haftungsgrenze. Dies gilt insbesondere für alle Schäden, die durch den Baubetrieb an Anlagen aller Art des AG oder Dritter entstehen; weiters für Umweltschäden, die dem AN wegen unsachgemäßer Bauführung und/oder wegen Einsatzes untauglicher Geräte oder Materials angelastet werden.

Außerdem haftet der AN für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch ursächlich mit dem Baugeschehen in Zusammenhang stehende Immissionen in bzw. auf Grundstücken, Gewässern, Gebäuden und Anlagen Dritter entstehen. Er hat die entsprechenden Ausgleichsbeträge den Geschädigten direkt zu leisten und den AG daraus schad- und klaglos zu halten und dies mit der Anrainerentlastungsbestätigung, spätestens bei Stellung der Schlussrechnung für das jeweilige BVH, zu belegen.

Der AN haftet weiters für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge Nichteinhaltung der erforderlichen Sicherungsverpflichtungen eintritt.

Die Prüfung oder Genehmigung der vom AN zu beschaffenden Unterlagen und Proben durch den AG sowie die Überwachung der Leistungen durch die örtliche Bauleitung des AG schränken die Schadenersatzverpflichtungen des AN nicht ein.Der AG hat dem AN nur Schäden zu ersetzen, welche auf einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages auf Grund groben Verschuldens beruhen.

12.3.2 **Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:**

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder leichter Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.

12.4 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z. B. Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen). Sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, haften alle AN dem AG intern zur ungeteilten Hand, anteilsmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen.

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

12.5 Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

12.5.1 **Haftung des AG**

Die ÖNORM B 2110 gilt nicht.

12.5.2 **Geteilte Haftung**

Die ÖNORM B 2110 gilt nicht.

12.5.3 **Haftung des AN**

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN übernimmt die alleinige Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter. Der AN hat den AG bei Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (insb. Patentrechte) schad- und klaglos zu halten.

Die Haftung des AN wird nicht dadurch beschränkt oder geändert, dass die Vertragsdokumente Vereinbarungen über den Abschluss von Versicherungsverträgen enthalten, die Schäden, wofür der AN haftet, nicht oder nur teilweise decken. Verluste bzw. Schäden, die nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind und Selbstbehalte, die in den Polizzen vorgesehen sind, hat der AN demnach selbst zu tragen.

12.6 Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Abweichend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hiefür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten. Darüber hinaus hat der AN die erforderlichen Dokumentations- und Beweissicherungsmaßnahmen zur Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche von Dritten, z.B. Nachbarn, auf seine Kosten zu treffen.

Der AN ist auch verpflichtet, den AG für alle vom AN verursachten Schäden aller Art samt Folgeschäden, im Besonderen unvermeidbare Risse, unvermeidbare Wasserschäden, Abdichtungen, Schäden an Einbauten usw., auch gegenüber Dritten, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für eine allfällige Inanspruchnahme des AG aus dem PHG oder aus dem Nachbarrecht gemäß ABGB.

13 Sonstige Bestimmungen

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

13.1 Planfreigabe

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG mit einem Freigabevermerk gekennzeichnet sind.

Die Prüfpflicht des AN gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 6.2.4 ist dadurch nicht eingeschränkt.

13.2 Integritätsklausel

Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu treffen, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass weder Zuwendungen noch andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % der Bruttosumme des Gesamtauftrages zu entrichten. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 6.5.1 bleibt unberührt.

13.3 Zusätzliche Pflichten des AN bei geförderten Projekten

Für den Fall, dass der gesamte Auftrag oder Teile dessen durch öffentliche Gelder gefördert werden, hat der AN den AG unverzüglich über authentische und ernst gemeinte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Wirtschaftsdelikte nachweislich zu informieren.

Für den Fall, dass der gesamte Auftrag oder Teile dessen durch öffentliche Gelder gefördert werden, hat der AN Bücher und Aufzeichnungen betreffend sämtliche finanzielle Transaktionen, Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Bauauftrag zu führen. Der AN gewährt dem Fördergeber, der Förderstelle oder von einem dieser Anstalten beauftragten Dritten zwecks Projektprüfung Einsicht in die Bücher und in die Aufzeichnungen und gestattet, soweit gesetzlich zulässig, Kopien anzufertigen oder Unterlagen an sich zu nehmen.

13.4 Aufrechnungsverbot

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den AN wegen behaupteter Ansprüche gegen den AG, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des AN gegen den AG ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung des AN von Seiten des AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

13.5 Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Punkte dieses Vertrages bzw. der darauf basierenden Verträge nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt aufrecht. Die Vertragspartner werden anstelle der nichtig gewordenen Bestimmung eine der gewollten Bedeutung und dem wirtschaftlichen Zweck derselben möglichst nahe kommenden Regelung treffen.

Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

13.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag, inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen des Auftrags, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss der Bestimmung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg-Stadt.

13.7 Rechtsnachfolger des AG

Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung alle seine aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Dritte übertragen.

14 Haftpflichtversicherung

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

Der AN ist verpflichtet, für die Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens der Brutto-Auftragssumme als Pauschaldeckungssumme zu sorgen und im Auftragsfalle auf Anforderung nachzuweisen.

15 Geheimhaltung und Datenschutz

Ergänzend zur ÖNORM B 2110 gilt:

15.1. Der AN hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Informationen nur den Mitarbeitern zukommen dürfen, die diese zur Vertragserfüllung wirklich benötigen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, oder dem AN befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom AG zugänglich gemacht wurden, oder dem AN durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem AN gegenüber dem AG obliegt.

Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden. Der AN wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einhalten und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung durch AG und AN und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse aufrecht. Im Fall der Ergänzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung, durch eine separate Geheimhaltungsvereinbarung, gehen die Bestimmungen der separaten Geheimhaltungsvereinbarung den vorgenannten Regelungen vor.

15.2. Bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sowie einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,--.

Weiter ist der AN verpflichtet, ab dem 25.05.2018 die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (in der Folge „DSGVO“) einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird. Insbesondere wird der AN

- die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AGs und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
- dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser seiner Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, seinen Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie seiner Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des ANs zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO setzen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;

- auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einstellen;
- ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzenden Systeme implementieren;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie z.B. der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitetet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

15.3. Jede Eintragung durch den AN, die auf die Geschäftsbeziehung zum AG hinweist (z.B. Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG und gilt jeweils bis auf Widerruf. Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sowie die Nennung des AG in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.